

Landgericht Hamburg

Az.: 309 S 85/14

319a C 212/13

AG Hamburg-Altona



Beschluss

In der Sache.

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Alexander Thamm, Atzelbuckelstraße 26, 68259 Mannheim, Gz.: 211/05 AT

gegen

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 9 -

am

05.06.2015:

Nach Beratung weist die Kammer unter vorläufiger Bewertung der Sach- und Rechtslage darauf hin, dass die Berufung Erfolg haben dürfte. Die Kammer hält den geltend gemachten Anspruch auf Feststellung, dass die durch die Klägerin im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Beklagten angemeldete Forderung eine Verbindlichkeit aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung beruht, für begründet.

Die Kammer geht dabei davon aus, dass es sich bei der angemeldeten Forderung nicht um einen Erstattungsanspruch von Leistungen des Klägers an den Beklagten handelt (s. S. 3 f. des erstinstanzlichen Urteils, Bl. 117 f. d.A.), sondern um Rechtsverfolgungskosten im Zusammenhang mit einer negativen Feststellungsklage (vgl. Klageschrift S. 6, Bl. 6 d.A. und Anlage K1). Der Anspruch auf Feststellung besteht, da im Rahmen von § 302 Nr. 1 InsO auch Folgeschäden eines vorsätzlichen Delikts wie etwa Kostenerstattungsansprüche erfasst werden (vgl. BGH, Urt. v.

18.11.2010 – IX ZR 67/10).

Die Kammer ist zudem der Auffassung, dass der Beklagte die Klägerin mit der Versendung des Formulars (Anlage K2) arglistig im Sinne des § 123 BGB getäuscht und damit den Betrugstatbestand des § 263 StGB als Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB verwirklicht hat. Zugleich hält die Kammer die bewusste Täuschung im Sinne des § 123 BGB mit dem Zweck, einen anderen zum Vertragsschluss zu bewegen, auch für sittenwidrig im Sinne des § 826 BGB (vgl. Palandt, 74. Aufl., § 826 Rn. 20).

Der Beklagte verfolgte mit dem verwendeten Formular erkennbar das Ziel, den Empfänger – wie hier die Klägerin – über die Tatsache zu täuschen, dass mit der Unterschrift unter das Formular und seiner Rücksendung ein Kosten verursachender Vertrag zustande kommt. Durch die optische Gestaltung des Formulars kann der Leser den (falschen) Eindruck gewinnen, es diene lediglich der Aktualisierung seiner ohnehin im Branchenverzeichnis bereits enthaltenen Daten. Denn ins Zentrum des Formulars rückte der Beklagte ein drucktechnisch besonders hervorgehobenes großes Korrekturfeld, in das er einige Daten der Klägerin (Name, Adresse, Faxnummer) bereits eingetragen, andere (u.a. Telefonnummer, Emailadresse) hingegen freigelassen hatte. Darunter setzte er – ebenfalls unter drucktechnischer Hervorhebung (Schriftgröße, Fettdruck, Unterstreichung) – die Aufforderung „Wichtig: Bitte ergänzen Sie unbedingt Telefon- und Faxnummer!“.

Den eigentlichen Inhalt des Formulars, nämlich das Angebot auf Abschluss eines Vertrages zur Aufnahme in das Firmenverzeichnis für 877,00 EUR pro Jahr mit einer Laufzeit von zwei Jahren, rückte der Beklagte dagegen kleingedruckt in den Hintergrund. Bereits das erhebliche Missverhältnis zwischen der angebotenen Leistung (Aufnahme in ein Branchen-Online-Verzeichnis) und dem dafür verlangten Preis (1.754,00 EUR für zwei Jahre bei automatischer Verlängerung um jeweils ein Jahr) spricht dafür, dass der Beklagte es darauf anlegte, bei der Klägerin einen falschen Eindruck hervorzurufen. Auch die Überschrift „Bitte beachten Sie folgende Hinweise.“ lenkt davon ab, dass in dem folgenden kleingedruckten Fließtext der Inhalt eines abzuschließenden Vertrages formuliert wird. Das Formular enthält auch keine Einzelheiten des Vertrags, sondern verweist diesbezüglich auf eine Internetseite. Wäre es dem Beklagten dagegen tatsächlich darauf angekommen, der Klägerin die Aufnahme in sein Branchenverzeichnis anzubieten, hätte er diese essentiellen Vertragsdetails nicht versteckt, sondern hervorgehoben. Zumindest hätte er auf besondere Vorteile seines Angebots aufmerksam gemacht, um für einen Vertragsschluss zu werben. Dass er stattdessen das für den Vertragsabschluss zunächst zweitrangige Korrekturfeld derart ins Zentrum und das eigentliche Vertragsangebot einschließlich des enorm hohen Preises von 877,00 EUR pro Jahr in den Hintergrund rückt, lässt mangels anderweitigen, nachvollziehbaren

Vortrags aus Sicht der Kammer nur den Schluss zu, dass der Beklagte darauf hoffte, die Klägerin werde die Bedeutung ihrer Unterschrift nicht erkennen.

Dass einem aufmerksamen Leser die tatsächliche Bedeutung des Formulars insbesondere durch die Begriffe „Angebotsnummer“, „Auftragserteilung“, „Eintragungsantrag“ bewusst werden konnte, steht hier der Annahme der Täuschung nicht entgegen. Denn der Beklagte wählte mit der Aufmachung und Formulierung des Formulars eine Art der Gestaltung, die objektiv geeignet und subjektiv bestimmt war, bei der Klägerin eine fehlerhafte Vorstellung über die tatsächlichen Angebotsparameter hervorzurufen. Er zielte bei der Gestaltung seines Formulars gerade auf unaufmerksame Leser ab. Dabei machte er sich auch den Umstand zunutze, dass Einträge in Telefon- und Branchenverzeichnisse in der Regel kostenlos oder nur gegen eine geringe Gebühr erfolgen, so dass er zumindest mit einer gewissen Anzahl von Personen rechnen konnte, die sich aufgrund der Gestaltung des Formulars über dessen tatsächliche Bedeutung irren würden. Der Beklagte bereitete die maßgeblichen Vertragsparameter wie oben beschrieben so entstellt dar, dass hier bereits ein allgemein verbreitetes Maß an Unaufmerksamkeit zum Irrtum führen konnte.

Vor dem Hintergrund dieser vorläufigen Bewertung der Sach- und Rechtslage erhält die Beklagte binnen drei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme, ob sie den Klaganspruch anerkennen möchte.

gez.

Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Richterin
am Landgericht

Richter